

# SATZUNG des Dresdner Instituts für Verkehr und Umwelt (**DIVU**)

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Dresdner Institut für Verkehr und Umwelt" (**DIVU**), nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."<sup>1</sup>
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinn §§ 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig und im Sinne des § 10 b EStG als besonders förderungswürdig anerkannt werden.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Vereinsziel

1. Ziel des **DIVU** ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Verkehrswesen, soweit sie den langfristigen Erhalt und die Verbesserung natürlicher und menschlicher Lebensbedingungen zum Ziel haben. Dazu zählen hauptsächlich Wissenschaft und Forschung:

- (a) auf dem Gebiet der Reduktion von Umweltbelastungen sowie des Ressourcen-/Energieverbrauchs durch den Verkehr,
- (b) auf dem Gebiet der ökologischen Systemanalyse, insbesondere durch die Untersuchung direkter und indirekter bzw. zeitverzögerter Rückkopplungen zwischen Verkehr und Umwelt,
- (c) zur Erreichung nachhaltiger Verkehrsverhaltensweisen und Verkehrssysteme, zur Erreichung von "sustainable mobility".

Die gewonnenen Erkenntnisse sollen Zwecken des Umweltschutzes, der Beratung sowie der Erwachsenen- und Jugendbildung zur Verfügung gestellt werden.

2. Zu diesem Zweck kann der Verein Veranstaltungen und Forschungen selbst durchführen bzw. im Einzelfall - soweit die mittelbare Zweckerfüllung nicht überwiegt und nicht gleichrangig erfolgt - durchführen lassen. Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- (a) wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- (b) Vergabe und Vermittlung von Forschungsaufträgen,
- (c) Erstellen von wissenschaftlichen Gutachten,
- (d) Beratung und Unterstützung von Bürgern und Institutionen, die im Sinne der Vereinsziele tätig sind,
- (e) Verbesserung des Informationsstandes in der Bevölkerung und bei Entscheidungsträgern über Situation und Tendenzen in Umwelt und Verkehr,
- (f) Vorschläge und Hilfestellung bei der Verbesserung der Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen im Bereich Verkehrsökologie,
- (g) Veröffentlichung von fremden und eigenen Forschungsergebnissen,
- (h) Durchführung von Seminaren und Aufklärungsveranstaltungen,
- (i) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, welche dieselben Ziele verfolgen.

---

<sup>1</sup> Das DIVU wurde am 12.06.1996 im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen sind durch Belege nachzuweisen.
5. Alle Mitglieder sowie alle Auftragnehmer bzw. Mitarbeiter des Vereins sind in ihrer wissenschaftlichen Betätigung nach § 2 Abs. 2 und 3 vollkommen frei. Es besteht kein inhaltliches Weisungsrecht des Vorstandes bzw. eines Dritten. Vorhaben, bei denen die Wissenschaftsfreiheit nicht gewährleistet ist, werden nicht durchgeführt.

### **§ 3 Vereinsmittel**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen oder Vergütungen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Die Beitragshöhe und die Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder andere Zuwendungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, welche bereits im Sinne der Ziele des Vereins aktiv waren und bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das wünschen und deren Aufnahme vom Vorstand als die Vereinszwecke fördernd eingestuft wird.
3. Zur Aufnahme ist ein Antrag zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod
  - (a) durch Austritt, der nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - (b) durch Ausschluß durch den Vorstand wegen vereinsschädigendem Verhalten.
5. Ist ein Mitglied im Aufnahme- oder Ausschlußverfahren nicht mit den Entscheidungen des Vorstandes einverstanden, so ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - (a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
  - (b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - (c) Festsetzung der Beitragshöhe,
  - (d) Beschlußfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte,
  - (e) Satzungsänderungen,
  - (f) endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschlüsse, siehe § 4 (5),
  - (g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
6. Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller aktiven Mitglieder vertreten sind. Im Falle der Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ruft der Vorstand diese schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei aktive Vereinsmitglieder anwesend sind.
7. Die beschlußfähige Mitgliederversammlung kann zu Beginn die schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung mit absoluter Mehrheit erweitern. Ausgenommen hiervon sind Tagesordnungspunkte, die Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
8. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
9. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im engeren Sinne besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung um bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden (Vorstand im weiteren Sinne).
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann für eines oder mehrere der folgenden Ressorts zuständig sein:
  - (a) Forschung und wissenschaftliche Gutachten,
  - (b) internationale Zusammenarbeit, Zusammenarbeit mit Verbänden,
  - (c) Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenen- und Jugendbildung,
  - (d) Organisation, Recht und Finanzen.

Der Vorstand übt die Verantwortung auch in den einzelnen Ressorts gemeinschaftlich aus. Wenn es zweckmäßig ist, kann er eine andere Einteilung der Ressorts vornehmen.

3. Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Geschäfte im Umfang größer 10 TDM dürfen nur von zwei zum engeren Vorstand zählenden Personen gemeinsam durchgeführt werden.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Mitgliedern sowie den Mitarbeitern des Vereins, die nicht von einem Auftraggeber zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt wurden, kein Zugang zu Verschlusssachen gewährt wird.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jeden Kandidaten in einem getrennten Wahlgang.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - (a) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - (c) Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie des Haushaltsplanes,
  - (d) Vorbereitung und Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tätigkeitsplanes,
  - (e) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren,
  - (f) Beitritt zu Vereinigungen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands im engeren Sinne anwesend sind. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Die Satzung kann mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung des Vereinsziels kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit aller aktiven Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
3. Sofern bei einem Auflösungsbeschluß keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die beiden Vorsitzenden die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Über das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluß befunden. Es ist von dem Vermögensübernehmer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Vereinsziele zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.